



Bundespatentgericht

Aufgaben | Organisation



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die Aufgaben und die Organisation des Bundespatentgerichts informieren. Dabei soll die vorliegende Darstellung keine rechtswissenschaftlichen Ansprüche erfüllen, sondern für alle interessierten Leserinnen und Leser verständlich sein. Deswegen wurde auf das Zitieren von Normen und auf den Nachweis vertiefender Fundstellen weitgehend verzichtet. Zudem bleiben, dem Charakter einer Broschüre geschuldet, viele Themen auf einen ersten Überblick beschränkt, auch wenn die Aufgaben und die Organisation des Bundespatentgerichts einige Besonderheiten aufweisen, die eine vertiefte Darstellung lohnen würden. Hier möchten wir vor allem die bundesweit einmalige Zusammensetzung der Richterschaft des Bundespatentgerichts hervorheben. Man kann ohne Übertreibung feststellen, dass sich die gleichberechtigte Zusammenarbeit von rechtskundigen und technischen Richterinnen und Richtern am Bundespatentgericht bestens bewährt hat. Die technischen Richterinnen und Richter sind auf dem von ihnen jeweils vertretenen Gebiet der Technik besonders sachverständig, so dass das Gericht auch bei komplexen technischen Fragen nicht auf die Hinzuziehung von Sachverständigen angewiesen ist. Dies sichert neben ebenso kostengünstigen wie effizienten Verfahren die besondere Qualität der Entscheidungen des Bundespatentgerichts, die auch international allgemein anerkannt wird.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Dr. Regina Hock

Präsidentin des Bundespatentgerichts

Dipl.-Ing. Univ. Gerald Rothe

Vizepräsident des Bundespatentgerichts



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Aufgaben und Stellung des Bundespatentgerichts | 4 |
| 2. Richterinnen und Richter am Bundespatentgericht | 7 |
| 3. Präsidium und Geschäftsverteilung | 9 |
| 4. Besetzung der Senate | 10 |
| 5. Verfahren | 13 |
| 6. Rechtsmittel | 18 |
| 7. Ausbildung der Patentanwaltsbewerberinnen und -bewerber | 21 |
| 8. Elektronischer Rechtsverkehr und elektronisches Verhandeln | 22 |
| 9. Publikationen und Dokumentation | 23 |
| Impressum | 24 |

1

Aufgaben und Stellung des Bundespatentgerichts

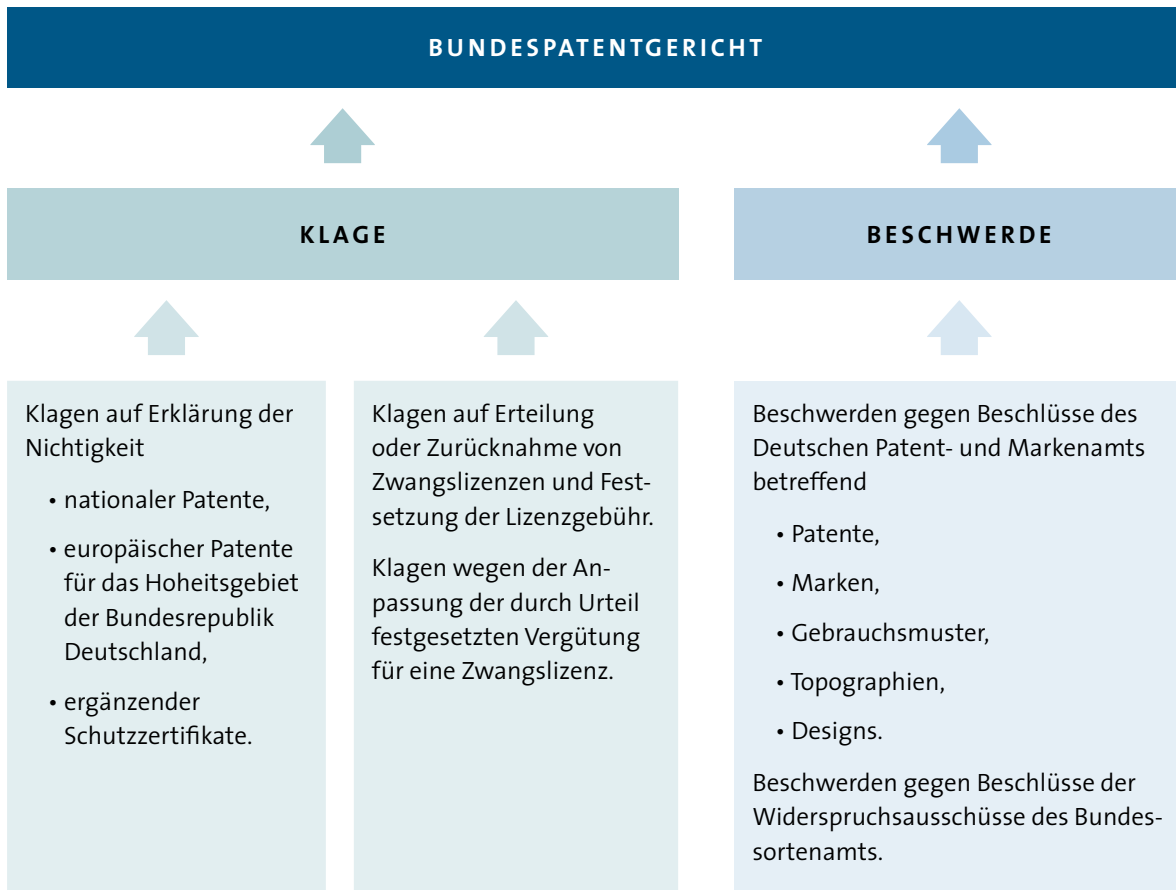
Am 1. Juli 1961 wurde das Bundespatentgericht gegründet.

Das Bundespatentgericht ist ein Oberes Bundesgericht und zuständig für Verfahren auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, soweit es darum geht, ein eingetragenes Schutzrecht zu gewähren, zu versagen oder wieder zu entziehen. Es wurde am 1. Juli 1961 gegründet und ist mit derzeit etwa 100 Richterinnen und Richtern nach dem Bundesgerichtshof das zweitgrößte Bundesgericht.

Bis zur Gründung des Bundespatentgerichts wurden die Entscheidungen des Deutschen Patentamts (heute: Deutsches Patent- und Markenamt) über die Eintragung oder Löschung von eingetragenen Schutzrechten durch sogenannte Beschwerdesenate überprüft. Diese Gremien waren organisatorisch ein Teil des Deutschen Patentamts und mit dessen Beamtinnen und Beamten besetzt. Gegen die Entscheidungen der Beschwerdesenate gab es kein Rechtsmittel. Auch wenn diese Praxis nach damaliger Auffassung als bewährt angesehen wurde, war sie mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, das in seinem Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, den Schutz durch unabhängige Gerichte garantiert, nicht mehr vertretbar. Das Bundesverwaltungsgericht stellte mit Urteil vom 13. Juni 1959 deswegen fest, dass die Beschwerdesenate des Deutschen Patentamts kein Gericht im Sinne des Grundgesetzes seien. Bei deren Entscheidungen handle es sich um Verwaltungsakte, die vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden könnten.

Nach einer Änderung des Grundgesetzes wurde mit Wirkung zum 1. Juli 1961 das Bundespatentgericht als unabhängiges Bundesgericht ins Leben gerufen. Es hat – wie das Deutsche Patent- und Markenamt – seinen Sitz in München und gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz. Das Bundespatentgericht ist Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit, da seine Entscheidungen im Rechtsmittel vom Bundesgerichtshof überprüft werden. Es ist damit kein Verwaltungsgericht, auch wenn es im Wesentlichen über die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns im Zusammenhang mit der Eintragung oder Löschung von gewerblichen Schutzrechten entscheidet.

Übersicht über die Zuständigkeit des Bundespatentgerichts

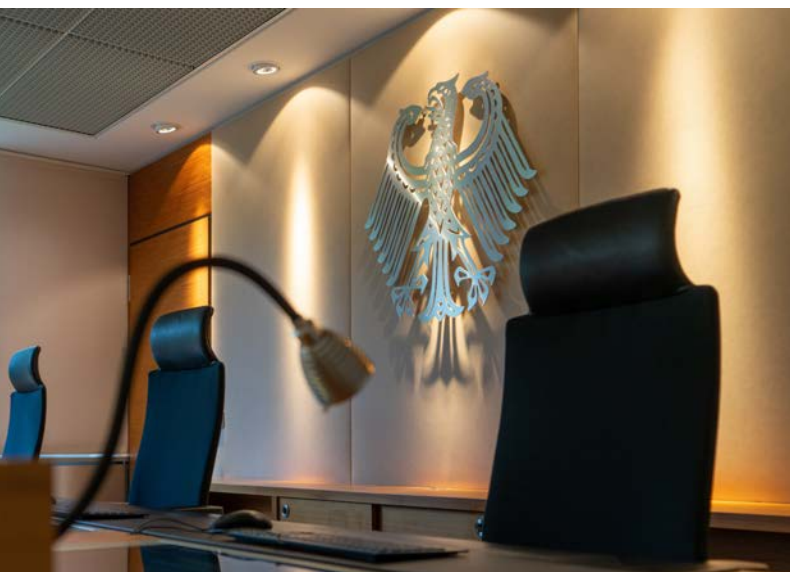


Wie die schematische Darstellung zeigt, sind zwei Verfahrensarten zu unterscheiden: Das Beschwerdeverfahren und das Nichtigkeitsverfahren.

Im **Beschwerdeverfahren** ist das Bundespatentgericht als gerichtliche Kontrollinstanz für Entscheidungen über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts in Verfahren betreffend Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Topographien und Designs sowie über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Bundessortenamts betreffend Sortenschutzrechte zuständig. Das Bundespatentgericht befindet also darüber, ob die Eintragung eines Schutzrechts (Patent, Marke, Gebrauchsmuster, Topographie, Design, Sortenschutzrecht) zu Recht gewährt oder versagt wurde, oder ob – nach einem an das Amt gerichteten Löschantrag – ein bereits eingetragenes Schutzrecht wieder aus dem Register zu löschen ist. Den Beschwerdeverfahren beim Bundespatentgericht geht damit stets ein Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Bundessortenamt voraus.

Dem **Nichtigkeitsverfahren**, das nur Patente und ergänzende Schutzsertifikate betrifft, geht dagegen keine Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamts unmittelbar voraus. Die Erhebung der Nichtigkeitsklage ist erst zulässig, wenn das Eintragungsverfahren abgeschlossen wurde und die an die Veröffentlichung der Eintragung anschließende Einspruchsfrist abgelaufen ist. Das Patentinichtigkeitsverfahren ist ein selbständiges, vom Erteilungs- und Einspruchsverfahren losgelöstes Verfahren zur Beseitigung eines wirksam erteilten deutschen Patents oder ergänzenden Schutzsertifikats bzw. zur Beseitigung eines wirksam erteilten europäischen Patents mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland. Insoweit entscheidet das Bundespatentgericht als erstinstanzliches Gericht. Im Nichtigkeitsverfahren treten die Parteien – wie im Zivilprozess – als Kläger und Beklagter auf, wobei die Klage grundsätzlich jederzeit von jedermann erhoben werden kann (Popularklage). Darüber hinaus entscheiden die Nichtigkeitssenate des Bundespatentgerichts über Klagen betreffend die Erteilung oder Zurücknahme von Zwangslizenzen sowie die Festsetzung entsprechender Lizenzgebühren.

Dagegen fallen Streitigkeiten wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte nicht in die Zuständigkeit des Bundespatentgerichts; hierfür sind in erster Instanz spezialisierte Landgerichte und als Berufungsinstanz die Oberlandesgerichte der Bundesländer zuständig. In Verletzungsprozessen sind die Zivilgerichte an die Wirksamkeit der betreffenden eingetragenen Schutzrechte gebunden, soweit in dem jeweiligen Erteilungsverfahren eine abschließende Prüfung der Schutzvoraussetzungen des Rechts stattgefunden hat, was insbesondere Marken und Patente betrifft. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten des Bundespatentgerichts einerseits und der Landgerichte und Oberlandesgerichte andererseits wird auch als „Trennungsprinzip“ bezeichnet. Von der Möglichkeit, dem Bundespatentgericht auch die Zuständigkeit für Verletzungsprozesse zuzuweisen (Art. 96 Abs. 1 GG), hat der Gesetzgeber bislang keinen Gebrauch gemacht.



Richterinnen und Richter am Bundespatentgericht

Am Bundespatentgericht arbeiten derzeit etwa 100 Richterinnen und Richter. Hiervon verfügen etwas mehr als die Hälfte über eine technisch-naturwissenschaftliche und knapp die Hälfte über eine rechtswissenschaftliche Ausbildung. Die rechtskundigen Mitglieder der Senate müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen, was zwei erfolgreich absolvierte juristische Staatsprüfungen voraussetzt. Darüber hinaus können Juristinnen und Juristen erst dann als Richterinnen und Richter am Bundespatentgericht berufen werden, wenn sie sich durch eine langjährige praktische Berufserfahrung entweder in einem anderen Zweig der Gerichtsbarkeit oder im Deutschen Patent- und Markenamt qualifiziert haben.

Die technischen Mitglieder der Senate haben nach einem naturwissenschaftlichen oder technischen Studium an einer Hochschule eine staatliche oder akademische Abschlussprüfung bestanden. Sie verfügen zudem über eine langjährige praktische Berufserfahrung und über besondere Rechtskenntnisse, die sie in der Regel als technische Prüferinnen und Prüfer im Deutschen Patent- und Markenamt erworben haben. Genau wie die rechtskundigen Mitglieder des Bundespatentgerichts haben sie den Status von auf Lebenszeit ernannten Berufsrichterinnen und Berufsrichtern. Sie sind also nicht nur technische Expertinnen und Experten oder gerichtsinterne Sachverständige. Genauso wenig sind sie Laienrichterinnen oder Laienrichter, die in anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit als Schöffen tätig sein können. Mit ihrem Status als auf Lebenszeit ernannte Berufsrichterinnen und Berufsrichter sind die technischen Richterinnen und Richter einmalig in der deutschen Gerichtsbarkeit. Auch im internationalen Vergleich sind sie noch immer eine Besonderheit, selbst wenn mittlerweile einige andere Länder, wie beispielsweise das Königreich Schweden, dem deutschen Vorbild gefolgt sind und technische Richterinnen und Richter berufen haben.

Die Richterinnen und Richter des Bundespatentgerichts sind – wie die Richterinnen und Richter der anderen Gerichtszweige – persönlich und sachlich unabhängig und nur Recht und Gesetz unterworfen. Sie unterliegen bei ihren Entscheidungen keinen Weisungen oder Empfehlungen. Sie dürfen ferner wegen des Inhalts ihrer Entscheidungen nicht benachteiligt werden, sind auf Lebenszeit ernannt, grundsätzlich unabsetzbar und nicht gegen ihren Willen versetzbar. Einer Dienstaufsicht unterstehen sie nur, soweit ihre sachliche und persönliche Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Anteil der Frauen im richterlichen Dienst liegt beim Bundespatentgericht deutlich unter dem anderer Gerichtszweige. Im September 2022 waren von 99 Richterinnen und Richtern am Bundespatentgericht 72 Männer und nur 27 Frauen. Dieses Ungleichgewicht resultiert vornehmlich aus der Gruppe der technischen Richterinnen und Richter, wohingegen in der Gruppe der rechtskundigen Richterinnen und Richter das Verhältnis zwischen Männern und Frauen nahezu ausgeglichen ist. Die Zusammensetzung der Richterschaft des Bundespatentgerichts spiegelt letztlich den Umstand wider, dass Frauen im Bereich der Technik und der Naturwissenschaften – immer noch – stark unterrepräsentiert sind.

*Sachliche und persönliche
Unabhängigkeit der
Richterinnen und Richter*

3



Präsidium und Geschäftsverteilung

Die Frage, welche Richterin und welcher Richter für welches Verfahren zuständig sind, beantwortet sich auch beim Bundespatentgericht anhand zweier wesentlicher Grundsätze des deutschen Verfassungs- und Richterrechts: Dem Grundsatz des gesetzlichen Richters und dem Prinzip der richterlichen Selbstverwaltung. Zum einen gilt es, den verfassungsrechtlichen Grundsatz des „Gesetzlichen Richters“ zu beachten, nach dem niemand seinem gesetzlich bestimmten Richter entzogen werden darf. Das bedeutet, dass für Rechtsstreitigkeiten bereits im Voraus bestimmt sein muss, welches Gericht und welcher Richter zuständig ist. Dies geschieht zum einen durch gesetzliche Vorgaben. Zum anderen wird jährlich ein Geschäftsverteilungsplan beschlossen, der die eingehenden Klagen und Beschwerden den einzelnen Senaten zuweist und die Verteilung der Dienstgeschäfte auf die Richterinnen und Richter sowie die Zuweisung von Richterinnen und Richtern auf die einzelnen Senate festlegt. Der jeweils für ein Jahr im Voraus geltende Geschäftsverteilungsplan, der während seiner Geltungsdauer nur nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen geändert werden darf, ist auf der Internetseite des Bundespatentgerichts (www.bundespapentgericht.de) für jedermann einsehbar.

Zum anderen gehört es zu den Prinzipien des deutschen Rechts, dass die vorgenannten Aufgaben, insbesondere die Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung, nicht der jeweiligen Gerichtspräsidentin oder dem jeweiligen Gerichtspräsidenten obliegen, sondern dem Präsidium des Gerichts. Das Präsidium ist das zentrale Organ richterlicher Selbstverwaltung, das die ihm übertragenen Entscheidungen weisungsfrei und unabhängig trifft. Es besteht beim Bundespatentgericht aus zehn von der Richterschaft für jeweils vier Jahre gewählten Richterinnen und Richtern, zu denen mindestens ein juristisches Mitglied gehören muss, und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, die bzw. der kraft Gesetzes den Vorsitz des Präsidiums führt.

Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuweisung der Richterinnen und Richter auf die einzelnen Senate und legt deren Zuständigkeiten fest.

4

Besetzung der Senate

*Aufgabenbereiche der Senate
und der Geschäftsstellen
des Bundespatentgerichts*

Das Bundespatentgericht leistet seine richterlichen Aufgaben in derzeit 23 Spruchkörpern (Senate). Je nach Aufgabenbereich sind die Senate nach Anzahl und Vorbildung der Richterinnen und Richter unterschiedlich besetzt. Im Einzelnen bestehen derzeit 1 Juristischer Beschwerdesenat, 7 Nichtigkeitssenate, 8 Technische Beschwerdesenate, 4 Marken-Beschwerdesenate, 1 Marken- und Design-Beschwerdesenat, 1 Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat und 1 Beschwerdesenat für Sortenschutzsachen. Um die Aufgabenbereiche auch innerhalb der einzelnen Senate unter Berücksichtigung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters abzugrenzen, müssen die Mitglieder jedes Senats vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam verbindlich festlegen, nach welchen Regeln sie an den Verfahren mitwirken (senatsinterne Geschäftsverteilung). Jedem Senat ist eine Geschäftsstelle zugeordnet. Diese registriert die eingehenden Verfahren und verwaltet die Akten. Sie ist für Ladungen, Zustellungen, die Protokollführung und die Ausfertigung von Entscheidungen zuständig.

Der **Juristische Beschwerdesenat** entscheidet in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern über Ersuchen des Patentamts zur Festsetzung von Ordnungs- oder Zwangsmitteln gegen Zeugen oder Sachverständige, über Beschlüsse über die Ablehnung von Richterinnen und Richtern, wenn der Senat durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig wird, über Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts, über die Anfechtung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums und – im Sinne einer Auffangzuständigkeit – über Beschwerden gegen Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts soweit nicht andere Beschwerdesenate nach der Geschäftsverteilung zuständig sind.

Die **Nichtigkeitssenate** entscheiden in der Besetzung mit fünf Mitgliedern, wobei ein rechtskundiges Mitglied den Vorsitz hat. Daneben ist der Senat mit einem weiteren rechtskundigen und mit drei technischen Mitgliedern, die auf dem technischen Gebiet der streitigen Erfindung besonders fachkundig sind, besetzt.

Die **Technischen Beschwerdesenate** entscheiden über Beschwerden gegen Beschlüsse der Prüfungsstellen und Patentabteilungen des Deutschen Patent- und Markenamts, soweit sie die Zurückweisung einer Patentanmeldung, die Erteilung, die Aufrechterhaltung, den Widerruf oder die Beschränkung eines Patents ihres Fachgebiets betreffen. Die Technischen Beschwerdesenate sind mit vier Mitgliedern besetzt. Den Vorsitz führt ein technisch vorgebildetes Mitglied, zwei weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer sind ebenfalls technisch vorgebildet. Die dritte Beisitzerin oder der dritte Beisitzer ist eine Juristin oder ein Jurist. Bei einer Abstimmung in der Besetzung mit vier Richterinnen oder Richtern kann es zu Stimmengleichheit kommen. Es ist daher gesetzlich festgelegt, dass in diesen Fällen die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

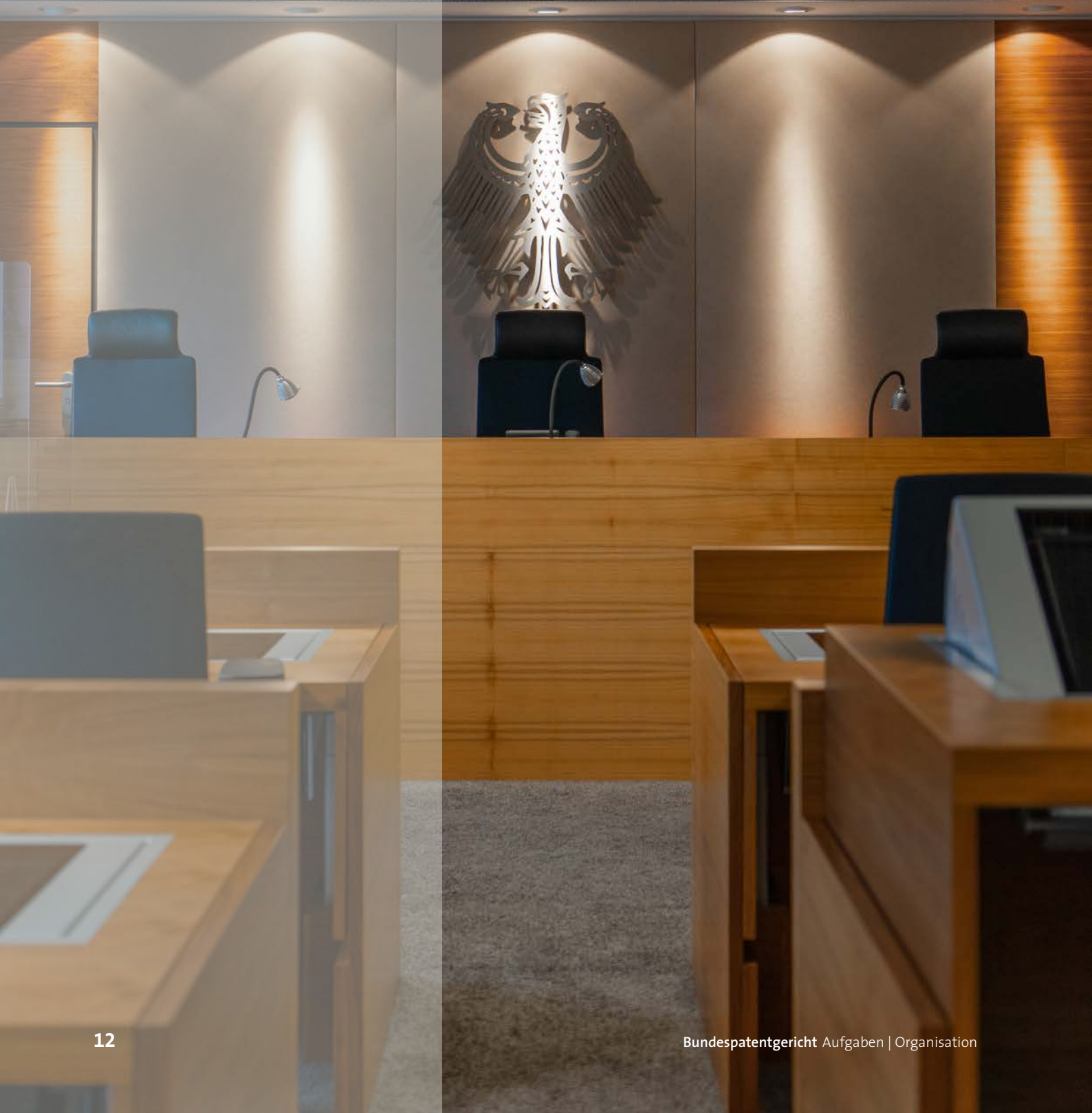
Die **Marken-Beschwerdesenate und der Marken- und Design-Beschwerdesenat** sind für die Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse der Markenstellen und Markenabteilungen des Deutschen Patent- und Markenamts zuständig. Da in diesen Fällen in aller Regel keine technischen, sondern rechtliche Fragen im Vordergrund stehen, sind diese Senate einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden mit drei rechtskundigen Richterinnen oder Richtern besetzt.

Der **Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat** ist für die Entscheidungen über Beschwerden in Gebrauchsmuster- und Topographieschutzsachen zuständig. Dieser Senat ist mit drei Richterinnen oder Richtern unter dem Vorsitz eines rechtskundigen Mitglieds besetzt. Je nachdem, ob technische oder rechtliche Fragen Gegenstand des Verfahrens sind, sind die weiteren Beisitzer rechtskundige oder technisch vorgebildete Mitglieder.

Der **Beschwerdesenat für Sortenschutzsachen** ist für Beschwerden gegen Beschlüsse der Widerspruchsausschüsse des Bundessortenamts zuständig. Dieser Senat entscheidet in der Regel in der Besetzung mit jeweils zwei technischen und zwei juristischen Richterinnen und Richtern. Den Vorsitz führt ein rechtskundiges Mitglied. Da die Besetzung des Senats mit einer geraden Anzahl an Mitgliedern bei der Abstimmung zu Stimmengleichheit führen kann, legt das Gesetz auch hier fest, dass die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundessortenamts, die die Änderung der Sortenbezeichnung nach § 30 Sortenschutzgesetz betreffen, entscheidet der Senat in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern.



5



Verfahren

Das von den Senaten des Bundespatentgerichts anzuwendende Verfahrensrecht bestimmt sich vorrangig nach den besonderen Vorschriften des Patent-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Design-, Marken- und Sortenschutzgesetzes. Daneben finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung ergänzende und entsprechende Anwendung, allerdings nur, soweit die Besonderheiten des patentgerichtlichen Verfahrens dies nicht ausschließen. Die wichtigsten dieser Besonderheiten werden im Folgenden dargestellt.

Vorschriften und Besonderheiten des patentgerichtlichen Verfahrens

Antragsgrundsatz

Das patentgerichtliche Verfahren kennt – anders als die Verwaltungsgerichtsordnung – keinen Vertreter des öffentlichen Interesses. Das Verfahren wird nicht von Amts wegen eingeleitet, sondern nur auf Antrag eines der Beteiligten (Antragsgrundsatz). Die Beteiligten können das Verfahren grundsätzlich auch durch Antragsrücknahme beenden (Verfügungsgrundsatz). Eine Ausnahme bildet insoweit nur die Rücknahme des Einspruchs gegen die Erteilung eines Patents, die lediglich zur Beendigung der Verfahrensbeteiligung des Einsprechenden führt, nicht aber das Einspruchsverfahren selbst beendet. In anderen Verfahren ist das Bundespatentgericht daran gehindert, die Löschung eines nicht oder nicht mehr schutzfähigen Schutzrechts anzuordnen, wenn der betreffende Antrag zurückgenommen wird. Der Antrag bestimmt darüber hinaus den allgemeinen Regeln des Zivilprozesses folgend den Gegenstand des Verfahrens. Insoweit gilt der allgemeine zivilprozessuale Grundsatz *ne ultra petita* (Das Gericht kann dem Kläger nicht mehr zubilligen, als dieser begehrt).

Untersuchungsgrundsatz

Das Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht wird ganz überwiegend vom Grundsatz der Amtsermittlung (sog. Untersuchungsgrundsatz) beherrscht. Das bedeutet, dass das Gericht grundsätzlich nicht auf die Berücksichtigung des Tatsachenstoffes beschränkt ist, den die Beteiligten vorgetragen haben (anders der sog. Beibringungsgrundsatz, wie er im Zivilprozess gilt). Das Gericht hat vielmehr – im Rahmen der gestellten Anträge – den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen; es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Jedoch sind die Beteiligten gehalten, bei der Klärung des Sachverhalts durch vollständige und wahrheitsgemäße Erklärungen über die tatsächlichen Umstände mitzuwirken. Nur im Zusammenhang mit ganz bestimmten, außerhalb des Registers und außerhalb allgemein zugänglicher Erkenntnisquellen liegender Tatsachen gilt auch vor dem Bundespatentgericht der sogenannte Beibringungsgrundsatz. Solche Tatsachenfragen können beispielsweise die rechtserhaltende Benutzung einer Marke betreffen.

Kein Anwaltszwang

Die Beteiligten können sich vor dem Bundespatentgericht durch einen Rechts- oder Patentanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Hierzu sind sie jedoch nicht verpflichtet. Die Beteiligten können den Rechtsstreit auch selbst führen. Der sogenannte Anwaltszwang besteht – anders als vor den Land- und Oberlandesgerichten – nicht. Unter bestimmten Voraussetzungen sind zudem auch andere natürliche und juristische Personen als Bevollmächtigte vertretungsbefugt. Lediglich Beteiligte, die im Inland keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung haben, müssen zur Teilnahme an einem Verfahren vor dem Patentgericht einen Patent- oder Rechtsanwalt als Vertreter bestellen (sogenannter Inlandsvertreter). Dabei kann auch ein Rechts- oder Patentanwalt aus einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Inlandsvertreter bestellt werden.

Beteiligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts bzw. des Bundessortenamtes

Anders als in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, bei denen die den angegriffenen Verwaltungsakt erlassende Behörde die Stellung eines Verfahrensbeteiligten hat, ist weder das Deutsche Patent- und Markenamt noch das Bundessortenamt automatisch an den Rechtsmittelverfahren gegen dessen Entscheidungen beteiligt. Das Bundespatentgericht kann, wenn es dies wegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung für angemessen erachtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts die Möglichkeit geben, dem Beschwerdeverfahren beizutreten. Die Präsidentin oder der Präsident des Bundessortenamts kann dem Beschwerdeverfahren jederzeit beitreten. Erfolgt ein Beitritt, erlangen die jeweiligen Präsidentinnen oder Präsidenten mit der Beitrittserklärung die vollen Rechte eines Verfahrensbeteiligten und können gegebenenfalls gegen den Beschluss des Bundespatentgerichts das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde einlegen.

Verfahrensablauf

Beim Bundespatentgericht eingehende Klagen und Beschwerden werden nach Vergabe eines Aktenzeichens dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat vorgelegt. Wenn alle Verfahrensbeteiligten Gelegenheit hatten, sich zu äußern, ist es üblich, dass das nach der senatsinternen Geschäftsverteilung als Berichterstatter zuständige Mitglied des Senats ein schriftliches Votum erstellt. Das Votum fasst den Sach- und Streitstand des Verfahrens zusammen und unterbreitet dem Senat einen Entscheidungsvorschlag. Die weiteren Senatsmitglieder geben nach dem Studium der Akte und des Votums ihrerseits eine (schriftliche) Stellungnahme ab. Nach senatsinterner Vorberatung, die auch schriftlich erfolgen kann, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende gegebenenfalls einen Termin zur mündlichen Verhandlung. Sehr häufig erteilt der Senat den Verfahrensbeteiligten vor oder mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung einen schriftlichen Hinweis, in dem der Senat seine vorläufige Rechtsauffassung mitteilt. Im Nichtigkeitsverfahren ist der Senat durch das Gesetz gehalten, den Parteien innerhalb von 6 Monaten nach der Klagezustellung einen solchen Hinweis zu erteilen (qualifizierter Hinweis). Findet eine mündliche Verhandlung statt, erhalten die Beteiligten dort Gelegenheit, ihre Standpunkte eingehend darzulegen. Entscheidet der Senat im schriftlichen Verfahren, erhalten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, zu den Hinweisen des Senats schriftlich Stellung zu nehmen. Sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch im schriftlichen Verfahren erörtert der Senat mit den Beteiligten alle für die Entscheidung wesentlichen Fragen. In patentrechtlichen Verfahren ändern die Beteiligten im Zuge dieser Erörterung nicht selten ihre Anträge, um gegebenenfalls ein Unterliegen zu vermeiden oder das technische Schutzrecht wenigstens in eingeschränkter Fassung zu erhalten. Nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung fällt der Senat in geheimer Beratung seine Entscheidung, die unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung oder in einem besonderen Termin verkündet wird. Anstelle der Verkündung kann die Entscheidung den Beteiligten auch schriftlich an Verkündungsstelle zugestellt werden. In jedem Fall muss der Senat seine Entscheidung schriftlich begründen. Die Entscheidungen der Beschwerdesenate ergehen in Beschlussform; die Nichtigkeitsenate entscheiden durch Urteil.

*Der Ablauf des Verfahrens
vor dem Bundespatentgericht –
Schritt für Schritt*

Mündliche Verhandlung

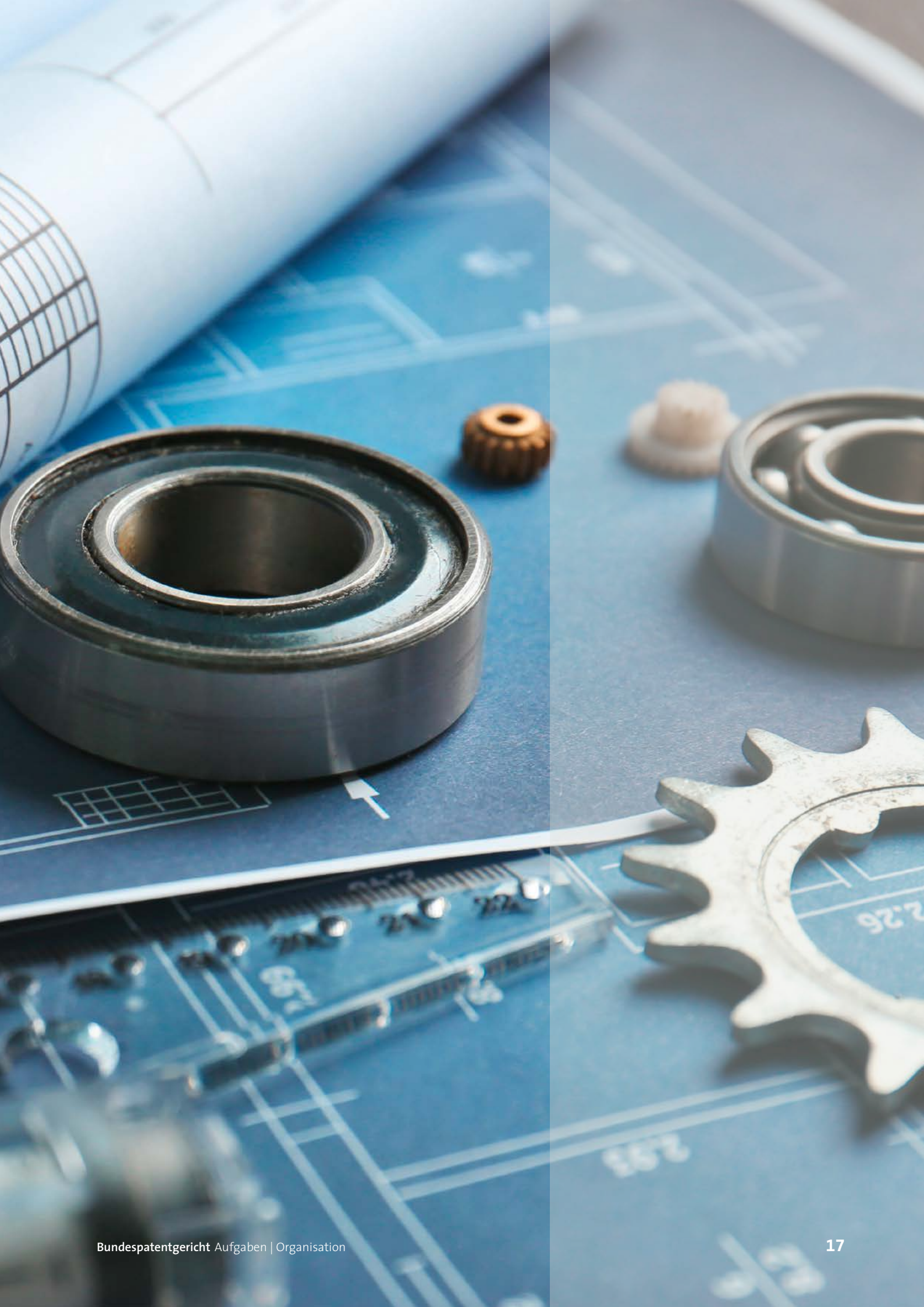
Die Nichtigkeitsenate des Bundespatentgerichts entscheiden im Regelfall aufgrund mündlicher Verhandlung. Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn die Parteien auf eine Verhandlung verzichten oder der Beklagte sich nicht rechtzeitig zu der Klage erklärt. Die Beschwerdesenate des Bundespatentgerichts entscheiden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren, also ohne mündliche Verhandlung. Eine mündliche Verhandlung findet jedoch statt, wenn einer der Beteiligten sie beantragt, Beweis erhoben wird oder das Gericht die mündliche Verhandlung für sachdienlich hält.

Die Nichtigkeitsklage vor dem Bundespatentgericht als Folge einer Verletzungsklage vor dem Landgericht

Nichtigkeitsverfahren

Eine Nichtigkeitsklage gegen ein Patent vor dem Bundespatentgericht ist meist die Folge einer vor dem Landgericht erhobenen Verletzungsklage. Der vom Patentinhaber wegen der Verletzung eines Patents in Anspruch genommene Beklagte kann das Bestehen des Patents vor dem Landgericht nicht in Frage stellen. Der Einwand, das Patent sei nichtig, ist im zivilgerichtlichen Verfahren unbeachtlich. Ist eine Nichtigkeitsklage anhängig, steht es aber im pflichtgemäßen Ermessen des Verletzungsgerichts, bei Zweifeln am Bestand des Patents seine Entscheidung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen.

Das Nichtigkeitsverfahren kommt von allen patentgerichtlichen Verfahren dem Zivilprozess am nächsten. Die Klageschrift wird dem Beklagten mit der Aufforderung zugestellt, sich innerhalb eines Monats dazu zu äußern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann ohne mündliche Verhandlung sofort entschieden werden. Bei schlüssigem Sachvortrag kann dann jede vom Kläger behauptete Tatsache als erwiesen angesehen werden. Insoweit findet sich im Nichtigkeitsverfahren eine dem zivilprozessrechtlichen Säumnisverfahren ähnliche Regelung. Bei rechtzeitigem Widerspruch – und dies ist die Regel – klärt das Gericht den vollen Sachverhalt auf und gibt sechs Monate nach Klagezustellung seine vorläufige Einschätzung der Erfolgsaussichten der Klage mit dem qualifizierten Hinweis bekannt. Nicht selten läutet der Hinweis eine zweite Angriffs- und Verteidigungsrunde zwischen den Parteien ein, die versuchen, entweder durch das Einreichen von neuen Unterlagen zum Stand der Technik oder von weiteren Hilfsanträgen den Ausgang des Rechtsstreits zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Wird die Klage abgewiesen, so wirkt diese Entscheidung nur zwischen den am Verfahren beteiligten Parteien. Wird das Patent jedoch ganz oder teilweise für nichtig erklärt, so wird es mit rückwirkender Kraft und mit Wirkung für und gegen alle vernichtet oder beschränkt. Die Nichtigerklärung oder die Beschränkung wird im Patentregister vermerkt und im Patentblatt bekannt gemacht.



6

Rechtsmittel

Gegen die Urteile der Nichtigkeitsenate des Bundespatentgerichts ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, gegen die Beschlüsse der Beschwerdesenate des Bundespatentgerichts das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde. Rechtsmittelinstanz ist immer der Bundesgerichtshof. Da auch der Instanzenzug der Verletzungsverfahren in letzter Instanz vor dem Bundesgerichtshof endet, ist die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gewährleistet.

Berufung

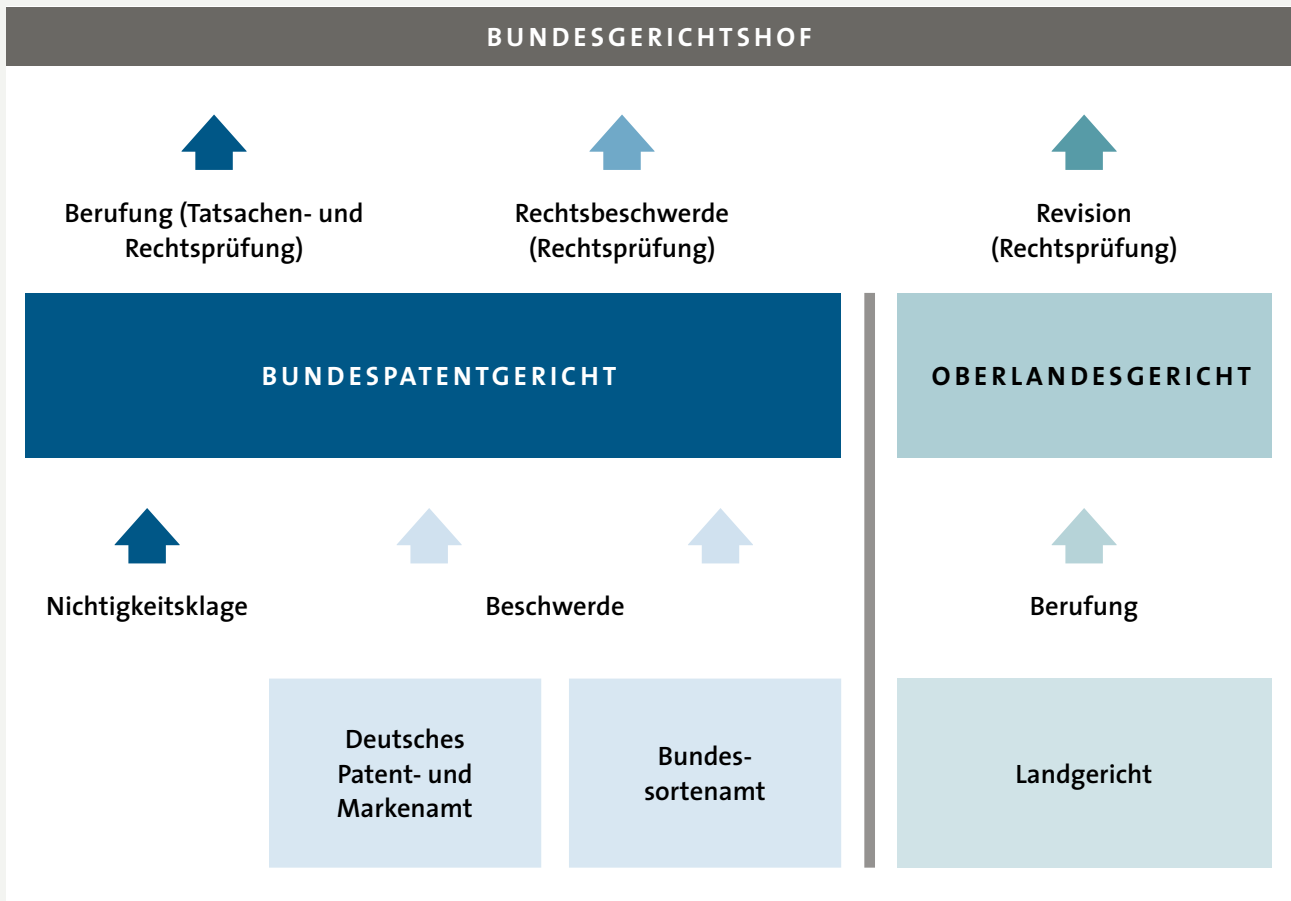
Die Berufung gegen die erstinstanzlichen Urteile der Nichtigkeitsenate des Bundespatentgerichts bedarf keiner besonderen Zulassung. Der Bundesgerichtshof ist im Berufungsverfahren ausnahmsweise auch Tatsacheninstanz, d. h. er hat das angefochtene Urteil nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht zu überprüfen. Er kann daher – soweit erforderlich – Beweis erheben. Da der Bundesgerichtshof ausschließlich über rechtskundige Mitglieder verfügt, ist er bei der Beurteilung der technischen Sachverhalte, anders als das Bundespatentgericht, gegebenenfalls auf die Unterstützung durch externe Sachverständige angewiesen.

Rechtsbeschwerde

Die Rechtsbeschwerde gegen die Beschlüsse der Beschwerdesenate des Bundespatentgerichts ist ein mit der Revision vergleichbares Rechtsmittel. Es führt, im Gegensatz zu der bei Nichtigkeitsurteilen gegebenen Berufung, nur zu einer rechtlichen Überprüfung der angefochtenen Entscheidung. An die tatsächlichen Feststellungen des Bundespatentgerichts ist der Bundesgerichtshof dagegen grundsätzlich gebunden. Die Rechtsbeschwerde ist nur unter bestimmten Voraussetzungen statthaft, nämlich wenn das Bundespatentgericht sie in seiner Entscheidung ausdrücklich zugelassen hat. Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert. Hat der Beschwerdesenat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, kann diese dennoch erhoben werden, wenn der Beschwerdeführer einen der im Gesetz aufgezählten schwerwiegenden Verfahrensfehler rügt. Mit der sogenannten zulassungsfreien Rechtsbeschwerde kann beispielsweise geltend gemacht werden, dass das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt war oder einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt worden sei.

*Rechtliche Überprüfung
der Beschlüsse des Bundes-
patentgerichts in der
Rechtsbeschwerde durch
den Bundesgerichtshof*

Übersicht über den Instanzenzug im gewerblichen Rechtsschutz





Ausbildung der Patentanwalts- bewerberinnen und -bewerber

Das Bundespatentgericht beteiligt sich maßgeblich an der Ausbildung der Patentanwaltsbewerberinnen und -bewerber. Diese leisten – nach einer bis zu dreijährigen Ausbildung in einer Patentanwaltskanzlei und einer zweimonatigen Ausbildung beim Deutschen Patent- und Markenamt – den dritten Abschnitt ihrer Ausbildung beim Bundespatentgericht ab. Dort werden sie in ständiger Praxis für zwei Monate einem Marken-Beschwerdesenat und für vier Monate einem Technischen Beschwerdesenat zugewiesen. Den Bewerberinnen und Bewerbern soll im Rahmen ihrer Ausbildung in den Senaten ein in dieser Tiefe einmaliger Einblick in die tägliche Gerichtspraxis gewährt werden. Sie werden mit der Fertigung von Voten betraut und nehmen an den mündlichen Verhandlungen der ihnen zugewiesenen Senate teil. Dabei ist den Bewerberinnen und Bewerbern auch die Teilnahme an den Senatsberatungen gestattet, die ansonsten durch das im Gerichtsverfassungsgesetz verankerte Beratungsgeheimnis besonders geschützt sind. Ergänzend zur Ausbildung in den Senaten bieten die Richterinnen und Richter des Bundespatentgerichts regelmäßig vertiefende Lehrveranstaltungen an, die sich mit verschiedenen Themen des gewerblichen Rechtsschutzes befassen, insbesondere mit Fragen aus dem Bereich des Patent- und Markenrechts.

Die Ausbildung ist für das Bundespatentgericht eine einerseits aufwendige, andererseits aber auch gewinnbringende Aufgabe. Da Patentanwältinnen und Patentanwälte ihre Mandantinnen und Mandanten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes beraten und vertreten und deswegen ganz wesentlich vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem Bundespatentgericht tätig sind, fördert die Ausbildung beim Bundespatentgericht eine sachkundige und zugleich kollegiale Zusammenarbeit der unterschiedlichen Organe der Rechtspflege.

Bewerberinnen und Bewerber erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung einen Einblick in die Praxis der Senate des Bundespatentgerichts.

8

Elektronischer Rechtsverkehr und elektronisches Verhandeln

In allen Verfahren können beim Bundespatentgericht einzureichende Schriftsätze und deren Anlagen, Anträge und Erklärungen auch auf elektronischem Weg eingereicht werden. Seit dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts (nicht jedoch Patentanwälte) zur Nutzung dieses Kommunikationswegs verpflichtet. Weitere Hinweise zum Einreichen von elektronischen Schriftsätzen finden sich auf der Internetseite des Bundespatentgerichts unter dem Menüpunkt „Rechtsprechung/Elektronischer Rechtsverkehr“. Die Gerichtsakten werden beim Bundespatentgericht derzeit noch in Papierform geführt. Die Aktenführung wird spätestens zum 1. Januar 2026 auf die elektronische Gerichtsakte umgestellt.

Elektronische Gerichtssäle erleichtern die mündliche Verhandlung.

Das BPatG verfügt über sogenannte elektronische Gerichtssäle, die es ermöglichen, den Inhalt der Gerichtsakten auf eine Vielzahl von Monitoren zu übertragen, die sich im Sitzungssaal befinden. Damit können die Mitglieder des Senats, die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit zeitgleich dieselben Aktenbestandteile in Augenschein nehmen. Das Blättern in der Papierakte, das sich bei einem umfangreichen Aktenbestand mühselig gestalten kann, wird damit in der mündlichen Verhandlung weitgehend überflüssig. Darüber hinaus können die Verfahrensbeteiligten über eine HDMI-Schnittstelle neue Dokumente in das System einspeisen, die sich noch nicht bei den Akten befinden. Auch wenn damit keine förmliche Einreichung der betreffenden Dokumente zu den Akten verbunden ist, ermöglicht es die Schnittstelle, den anderen Beteiligten ergänzende Dokumente schnell und unkompliziert zur Kenntnis zu geben.

Beim Bundespatentgericht stehen zudem zahlreiche Sitzungssäle zur Verfügung, die für mündliche Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a ZPO ausgerüstet sind. Dabei können sich alle oder ein Teil der Verfahrensbeteiligten an einem anderen Ort als dem Sitzungssaal befinden. Zudem können auf Antrag auch Zeugen, Sachverständige oder Parteien im Wege der Bild- und Tonübertragung vernommen werden. Der Senat und die Öffentlichkeit (soweit öffentlich verhandelt wird) befinden sich jedoch stets im Sitzungssaal. Da die Öffentlichkeit an der mündlichen Verhandlung nur im Sitzungssaal teilnehmen kann, ist eine Bild- und Tonübertragung der mündlichen Verhandlung an interessierte Dritte nicht möglich. Auch eine Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung ist gesetzlich ausgeschlossen. Technisch wird die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung beim Bundespatentgericht mit Hilfe einer handelsüblichen Konferenzsoftware umgesetzt.

Publikationen und Dokumentation

Das Bundespatentgericht veröffentlicht alle seit dem Jahr 2000 ergangenen richterlichen Entscheidungen fortlaufend und aktuell im Internet. Die Entscheidungsdatenbank ist auf der Internetseite des Gerichts **www.bundespatentgericht.de** unter dem Menüpunkt „Rechtsprechung/Entscheidungen“ aufrufbar und kann für nicht-kommerzielle Zwecke kostenlos in Anspruch genommen werden. Viele Entscheidungen der Senate werden vom Bundespatentgericht für die Entscheidungsdatenbank „juris“ dokumentarisch aufbereitet und sind dort abrufbar. Das Bundespatentgericht verfügt zudem über eine eigene Entscheidungssammlung, die in gedruckter Form herausgegeben wird. Die „Entscheidungen des Bundespatentgerichts“ (BPatGE), die sogenannten „Blauen Bände“, sammeln ausgewählte Entscheidungen der Senate und werden vom Verein der Richterinnen und Richter beim Bundespatentgericht e.V. herausgegeben. Weiterhin veröffentlicht das Bundespatentgericht regelmäßig einen Jahresbericht, der sowohl in gedruckter Form erhältlich ist als auch über die Internetseite des Bundespatentgerichts unter dem Menüpunkt „Presse/Publicationen“ eingesehen werden kann. Auf der Internetseite des Bundespatentgerichts stehen alle Jahresberichte seit dem Jahr 2010 in elektronischer Form zur Verfügung. Der Jahresbericht wird in deutscher und in englischer Sprache veröffentlicht.

Ausgewählte Entscheidungen der Senate des Bundespatentgerichts erscheinen in einer eigenen Sammlung.



Impressum

Herausgeber

Die Präsidentin des Bundespatentgerichts
Cincinnatistr. 64
81549 München

Redaktion

Dr. Eike Nielsen
Richter am Bundespatentgericht
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: Eike.Nielsen@bpatg.bund.de

Gestaltung

Grafikbüro Peter Kaplan
55128 Mainz
www.grafikbuero.com

Fotos

© Dr. Manfred Müller: Titelbild;
Katrin Sander: S. 1, 8, 11, 20;
Africa Studio/AdobeStock S. 17;
Thomas Kleinschmidt: S 23;
BPatG: alle weiteren

Druck

Deutsches Patent- und Markenamt, München

Bestellungen

schriftlich an den Herausgeber oder per
Tel.: +49 89 69937-137
oder per
E-Mail: pressestelle@bpatg.bund.de
Internet: www.bundespatentgericht.de

Die vorliegende Informationsbroschüre ist
auch in englischer Sprache erhältlich.

München, Dezember 2022
© BPatG

